

# SITZUNGSVORLAGE



|              |  |        |            |
|--------------|--|--------|------------|
| Referat:     | Referat 1 - Organisations- und Personalreferat | Datum: | 17.03.2026 |
| Referent/in: |  |        |            |

| Gremium    | Termin     | Zuständigkeit /<br>Öffentlichkeitsstatus |
|------------|------------|--|
| Bezirkstag | 26.03.2026 | beschließend<br>öffentlich               |

**TOP: 3**

**Thema: Anpassung der Entschädigung der  
Bezirkstagsvizepräsidentin**

- 1. Anlagen**
- 2. Beteiligte Referate**  
Referat 1 - Leitung  
Stabsstelle 03 - Leitung
- 3. Kosten – Finanzierung**
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Bezirkstag von Mittelfranken reduziert gemäß Antrag der Betroffenen die Entschädigung der Bezirkstagsvizepräsidentin von aktuell 6.187,82 Euro um pauschal 1.900 Euro auf 4.287,82 Euro.

Gemäß Art. 30 Abs. 2 der Bezirksordnung ist der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin und nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) auch kommunale/r Wahlbeamtin/er.

Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Diese wird monatlich im Voraus gezahlt (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 KWBG).

Die Entschädigung ist gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin vom Bezirkstag durch Beschluss festzusetzen.

Gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG erhält der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin neben der als Mitglied des Bezirkstages gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin. Diese Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung des oder der Vertretenen d. h. des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin.

Ergänzend dazu gibt es ein Abkommen aller Bezirkstagspräsidenten aus dem Jahr 1998. Demnach soll die Entschädigung der Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten/ der Bezirkstagspräsidentin zuzüglich der Entschädigung als Bezirkstagsmitglied im Rahmen der freiwilligen Selbstbeschränkung- maximal 2/3 der Entschädigung für die Bezirkstagspräsidentin/ den Bezirkstagspräsidenten betragen. Dieser Maximalbetrag wird beim Bezirk Mittelfranken derzeit jedoch nicht ausgeschöpft.

In der konstituierenden Sitzung am 02.11.2023 wurde die Festsetzung der Entschädigung von Frau Heckel auf 5.664,96 € (Entschädigung für die Stellvertretung 4.449,66 € + 951,96 € Aufwandsentschädigung als Bezirkstagsmitglied + 263,34 € Beauftragten-Entschädigung) beschlossen. Seit der letzten Besoldungsanpassung am 01.02.2025 beträgt die Entschädigung aktuell insgesamt 6.187,82 € (4.905,39 € + 1.004,32 € + 278,11 €). Die Festsetzung der Entschädigung erfolgte aufgrund der nicht unerheblich reduzierten Arbeitszeit wegen Ihres politischen Engagements.

Da Frau Heckel ab 01.05.2026 bei der Stadt Nürnberg als Leiterin des Stadtbaudirektoriums tätig sein wird und dieses Amt in Vollzeit wahrnehmen wird, beantragte sie mit E-Mail vom 06.03.2026 die in der konstituierenden Sitzung festgesetzte Entschädigung um 1.900 € ab Mai 2026 zu verringern, da der Einkommensverlust durch die Erhöhung der Arbeitszeit nicht mehr entstehen wird.